



Lichtenau

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der LS telcom AG, Lichtenau
Wertpapier-Kenn-Nr. 575 440
(ISIN: DE0005754402)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 16. März 2006 um 10 Uhr im Bürgerhaus Neuer Markt, Europaplatz, 77815 Bühl, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2005, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004/2005.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien von bis zu insgesamt 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Angebots der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- c) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien hat grundsätzlich über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots zu erfolgen.

Die Gesellschaft wird aber ermächtigt, eine andere Form der Veräußerung vorzunehmen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, um die unter lit. d) festgelegten Zwecke des Aktienrückkaufs zu erreichen. In diesem Fall ist das Erwerbsrecht der Aktionäre ausgeschlossen und darf der Veräußerungspreis für eine Aktie der Gesellschaft (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Veräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

- d) Die Ermächtigung wird ausschließlich zu folgenden Zwecken erteilt:

- zur Nutzung der eigenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Gesellschaft;
 - zur Einziehung der Aktien;
 - zur Einführung der Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen diese bislang nicht gehandelt werden.
- e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.
- f) Die Ermächtigung wird zum 17. März 2006 wirksam und gilt bis zum 16. September 2007. Die in der letzten Hauptversammlung am 03. März 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

5. Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) zur Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

- a) Um die Satzung mit dem am 01. November 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Einklang zu bringen, ist eine Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung erforderlich.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:
- „(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung anzumelden haben. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.“

6. Änderung von § 13 Abs. 3 und 4 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) sowie Einfügung eines neuen § 13 Abs. 5 in die Satzung zur Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen und zusätzlich folgenden § 13 Abs. 5 in die Satzung neu einzufügen:

- „(3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.
- (5) Fristen nach § 13 der Satzung sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Hauptversammlung zurückzurechnen. Fällt der letzte Anmeldetag oder der Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes beziehen muss, auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

7. Ergänzung von § 14 der Satzung (Hauptversammlung)

- a) Nach den Neuregelungen des UMAG wurde § 131 Abs. 2 AktG dahingehend ergänzt, dass die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres zu bestimmen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden neuen § 14 Abs. 8 in die Satzung einzufügen:
- „(8) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres zu bestimmen. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder

während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festlegen.“

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 zu wählen.

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Erwerbsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8; 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 4 der Tagesordnung)

Tagesordnungspunkt 4 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Vorjahresermächtigung wird damit verlängert.

Diese Ermächtigung soll der LS telcom AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu den abschließend in dem Beschluss der Hauptversammlung aufgeführten Zwecken zu erwerben. Die Gesellschaft soll insbesondere die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Die LS telcom AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die LS telcom AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von besonderer Bedeutung.

Die Gesellschaft ist daher bemüht, ihre Aktionärsbasis zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der LS telcom AG daher den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre Rechnung, da eigene Aktien im Bedarfsfall als "Tauschwährung" bei Unternehmenskäufen genutzt werden können. Der Veräußerungspreis im Falle des Ausschlusses des Erwerbsrechts (TOP 4 c) darf (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Vertragsschluss zur Veräußerung eigener Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Damit soll entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eine wesentliche Benachteiligung der Aktionäre, deren Erwerbsrecht ausgeschlossen wurde, vermieden werden.

Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Unternehmenskäufe eigene Aktien zurückerworben werden oder Aktien aus dem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand der LS telcom AG

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Seit dem 01. November 2005 haben sich aufgrund des Inkrafttretens der Neuregelungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) die gesetzlichen Vorschriften für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung geändert. Die Satzungsbestimmungen der Gesellschaft sollen auf der Hauptversammlung am 16. März 2006 an die neue Rechtslage angepasst werden. Für die Hauptversammlung am 16. März 2006 bestehen für die Aktionäre aufgrund von gesetzlichen Übergangsvorschriften zwei Möglichkeiten zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Es ist ausreichend, die Voraussetzungen einer der beiden nachfolgenden Alternativen „Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung“ und „Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes“ zu erfüllen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens zum Beginn des **23.02.2006** bei der Gesellschaft, bei einem deutschen

Notar, einer Wertpapiersammelbank oder der nachfolgenden Hinterlegungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegen:

PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621-709907.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am **09.03.2006** bei der Gesellschaft einzureichen.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind außerdem diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut einreichen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den Beginn des **23.02.2006** zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens am **09.03.2006** unter folgender Anschrift zugehen:

Harald Ludwig
LS telcom AG
Im Gewerbegebiet 31-35
D-77839 Lichtenau

Telefax: +49 (0) 7227 9535 605.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft zu sorgen.

Erteilung von Vollmachten, Stimmrechtsvertreter

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten lassen können (Stimmrechtsvertreter). Einzelheiten hierzu haben wir für Sie auf unserer Homepage www.LStelcom.com unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ zur Verfügung gestellt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder per Telefax zu übersenden:

Harald Ludwig
LS telcom AG
Im Gewerbegebiet 31-35
D-77839 Lichtenau

Telefax: +49 (0) 7227 9535 605.

Die Gesellschaft wird nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Gegenanträge, Wahlvorschläge und weitere Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter www.LStelcom.com veröffentlichen.

Lichtenau, im Januar 2006
Der Vorstand der LS telcom AG

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte

PR IM TURM HV-Service AG
z.Hd. Frau Krämer
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621 709907.